

**Dr. Friedmar Fischer
Dipl.-Hdl. Werner Siepe**

Studie

Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentenernen (Jahrgänge 1947 bis 1956)

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim; Werner Siepe, 40699 Erkrath
Februar 2009

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer System verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Im Reformjahr 2001 wurden die Weichen für eine künftige Kürzung des Renten- und Pensionsniveaus gestellt. Am deutlichsten wird dies bei der Senkung des Bruttorentenniveaus um 20 % bis zum Jahr 2030. Die wirkungsgleiche Übertragung dieser Reform der gesetzlichen Rente auf die Beamtenversorgung ist bisher erst teilweise erfolgt.

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst werden grundsätzlich doppelt getroffen – durch die Senkung des Niveaus bei der gesetzlichen Rente und der Zusatzrente. Die im Herbst 2001 von den Tarifparteien beschlossene Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sieht jedoch in Abhängigkeit vom Lebensalter und Familienstand höchst unterschiedliche Kürzungen vor.

In dieser Studie wird nachgewiesen, dass die älteren (Jahrgänge 1947 bis 1956) und am 31.12.2001 nicht verheirateten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Kürzungen bis zur Hälfte der früheren Mindestversorgungsrente rechnen müssen. Sie sind die Hauptbetroffenen der Reform der Zusatzversorgung.

Allein der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), der größten Zusatzversorgungskasse, gehören rund 100.000 Pflichtversicherte dieser Gruppe an. Im Kapitel 2 wird gezeigt, wodurch diese drastischen Kürzungen der Zusatzrente verursacht werden.

Die generations- und familienstandsspezifische Ungleichbehandlung wird im Kapitel 3 grundsätzlich und anhand von Originalbeispielfällen zu den Jahrgängen 1947 bis 1949 erläutert. Im Kapitel 4 werden schließlich Möglichkeiten zur Beseitigung der extremen Ungleichbehandlung von älteren, alleinstehenden Rentnern aufgezeigt.

Die Autoren dieser Studie - Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe - sind Mathematiker. Seit mehr als zwei Jahren decken sie Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten insbesondere bei der Berechnung von Startgutschriften auf, so beispielsweise in ihrer Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ aus April 2008 oder in dem Anfang des Jahres 2009 erschienenen „Zusatzversorgungsbericht“. Zudem haben sie im Jahr 2008 eine Streitschrift unter www.startgutschriften-arge.de, (siehe dort: Button „Studien“) veröffentlicht. Auf dieser Homepage finden sich auch Offene Briefe, Standpunkte, Essays und Dossiers zum Thema Startgutschriften.

Wiernsheim und Erkrath, 1.2.2009

Dr. Friedmar Fischer Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie

1. Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst wird bei einer bestimmten Gruppe (zum Beispiel ältere Arbeitnehmer der Jahrgänge 1947 bis 1956, die am 31.12.2001 alleinstehend waren) bis zur Hälfte der bis Ende 2001 geltenden Mindestversorgungsrente gekürzt. Diese **Halbierung** geht weit über die Kürzung des Bruttorentenniveaus bei der gesetzlichen Rente um rund 20 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 hinaus.

Die im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Infratest erstellte **AVID-Studie 2005** weist bereits bei den Jahrgängen 1947-1951 Kürzungen der Zusatzrente um 25 % gegenüber den Jahrgängen 1942-1946 nach.

Land- und Oberlandesgerichte haben in mehreren Urteilen die Kürzung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) bis zur Hälfte gegenüber der früheren Versorgungsrente problematisiert und Vorschläge zur Korrektur aus juristischer Sicht vorgelegt. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in einem Urteil vom 14.11.2007 (BGH Az. IV ZR 74/06) nur einen vergleichsweise kleinen Punkt in den Startgutschrift-Berechnungen für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) als verfassungswidrig eingestuft und damit die Startgutschriften insgesamt für unverbindlich erklärt.

Die Tarifparteien wurden aufgefordert, eine Neuregelung zu treffen. Zugleich liegt dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde vor, die von den Verfassungsrichtern bereits angenommen und den verantwortlichen Entscheidungsträgern zur Stellungnahme übersandt wurde. Die Stellungnahmen der Entscheidungsträger liegen vor, ein Urteil der Verfassungsrichter steht noch aus.

2. Es gibt kein Alterssicherungssystem, das so kompliziert und ungerecht ist wie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Die **Zusatzrente** setzt sich aus den Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften) und den Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (sog. Punkterente) zusammen.

Besonders kompliziert und vor allem auch ungerecht ist die Berechnung der **Startgutschriften** innerhalb der Gruppe der rentenfernen Jahrgänge (ab 1947).

Darüber hinaus liegen bereits Pläne der öffentlichen Arbeitgeber zur Kürzung der ab 2002 eingeführten **Punkterente** vor. Sollten diese Pläne verwirklicht werden, müssten auch jüngere Jahrgänge eine Halbierung ihrer Zusatzrente befürchten.

3. Zurzeit sind insbesondere **ältere, alleinstehende Rentenferne** von der Kürzung der Zusatzrente bis auf die Hälfte gegenüber der früheren Mindestversorgungsrente betroffen.

Als „ältere Rentenferne“ gelten die Jahrgänge 1947 bis 1956, als „Alleinstehende“ die Arbeitnehmer, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet) waren.

Diese finanziell besonders benachteiligte Gruppe von rund 100.000 Pflichtversicherten und kommenden Rentnern macht allein bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) immerhin 7 % aller pflichtversicherten Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) aus. Die „gefühlte Ungerechtigkeit“ unter den Betroffenen wird untermauert durch eine in mehreren Studien dargelegte Ungleichbehandlung.

Es ist überhaupt nicht zu verstehen, warum ausgerechnet die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen ein Sonderopfer bei den Sparplänen im Rahmen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes tragen soll. Zu dieser Gruppe zählen in hohem Maße auch langdienende Arbeitnehmer, die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits 35 bis 40 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst zurückgelegt haben.

4. Zu niedrige Startgutschriften sind die Hauptursache für die Halbierung der Zusatzrente bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen. Daher ist eine **Reform der Startgutschriften** unverzichtbar. Die Tarifparteien und evtl. auch der Gesetzgeber sind angehalten, diese Reform auf den Weg zu bringen. Geschieht dies nicht, kann ein zugunsten der Betroffenen gefälltes Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine solche notwendige Reform erzwingen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie

1. Sinkendes Renten- und Pensionsniveau in umlage- und steuerfinanzierten Alterssicherungssystemen	1
1.1. Dreifach-Reform im Jahr 2001	1
1.2. Niveausenkung bei der gesetzlichen Rente um 20 % bis 2030	1
1.3. Niveausenkung bei der Beamtenpension bis zum Jahr 2012 und darüber hinaus	3
1.4. Niveausenkung bei der Zusatzrente um mindestens 20 %	5
2. Drastische Kürzung der Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Rentnern (Jahrgänge 1947 bis 1956)	7
2.1. Zusatzrenten in Abhängigkeit von Jahrgang und Familienstand	7
2.2. Anzahl der älteren, alleinstehenden Rentnern	12
2.3. Relativ niedrige Startgutschriften für ältere, alleinstehende Rentner	13
2.4. Kürzung der Zusatzrente am Beispiel der Jahrgänge 1947, 1952 und 1956	16
3. Halbierte Zusatzrenten als generations- und familienstandsspezifische Ungleichbehandlung	18
3.1. Ungleichbehandlung von älteren Rentnern	18
3.2. Ungleichbehandlung von alleinstehenden Rentnern	19
3.3. Besonders krasse Ungleichbehandlung von älteren, alleinstehenden Rentnern der Jahrgänge 1947 bis 1949	20
4. Reform der Startgutschriften zur Beseitigung der Ungleichbehandlung	23
4.1. Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente	23
4.2. Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Fällen	23
4.3. Angemessene Dynamisierung der Startgutschriften	24
5. Abbildungsverzeichnis	25
6. Tabellenverzeichnis	25
7. Quellennachweise	26

1. Sinkendes Renten- und Pensionsniveau in umlage- und steuerfinanzierten Alterssicherungssystemen

Die im Jahr 2001 beschlossenen Renten- und Pensionsreformen bewirken eine nachhaltige Senkung des Renten- und Pensionsniveaus bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus. Das Niveau sinkt bei der gesetzlichen Rente, der Beamtenpension und der Zusatzrente im öffentlichen Dienst allerdings bei weitem nicht in gleichem Ausmaß.

Gleichzeitig wurde eine staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge beschlossen, um die durch die Niveausenkung entstehenden Renten- und Pensionslücken teilweise oder vollständig auszugleichen. Stichworte hierzu sind die steuer- und abgabenfreie Entgeltumwandlung (nur für Arbeitnehmer, nicht für Beamte) sowie die Riester-Rente.

1.1. Dreifach-Reform im Jahr 2001

Mit dem **Altersvermögensgesetz** (AVmG) vom 11.5.2001 [Ref. 1] sowie dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vom 21.3.2001 [Ref. 2] wurden die Grundlagen für die Reform der gesetzlichen Rente und den Aufbau einer Riester-Rente ab 2002 geschaffen.

Die Beamtenpensionen sinken laut **Versorgungsänderungsgesetz** (VersÄndG) vom 20.12.2001 [Ref. 3] ab dem Jahr 2003 in insgesamt acht Stufen von ehemals höchstens 75 % auf 71,75 % des Bruttoendgehalts.

Die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird dokumentiert im **Altersvorsorgeplan** (AVP) vom 13.11.2001 [Ref. 4]. Ab 2002 wird zwischen Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) und ab 1.1.2002 (Punkterente) unterschieden. Weitere Details enthält der am 1.3.2002 abgeschlossene **Altersvorsorgetarifvertrag** (ATV) [Ref. 5].

1.2. Niveausenkung bei der gesetzlichen Rente um 20 % bis 2030

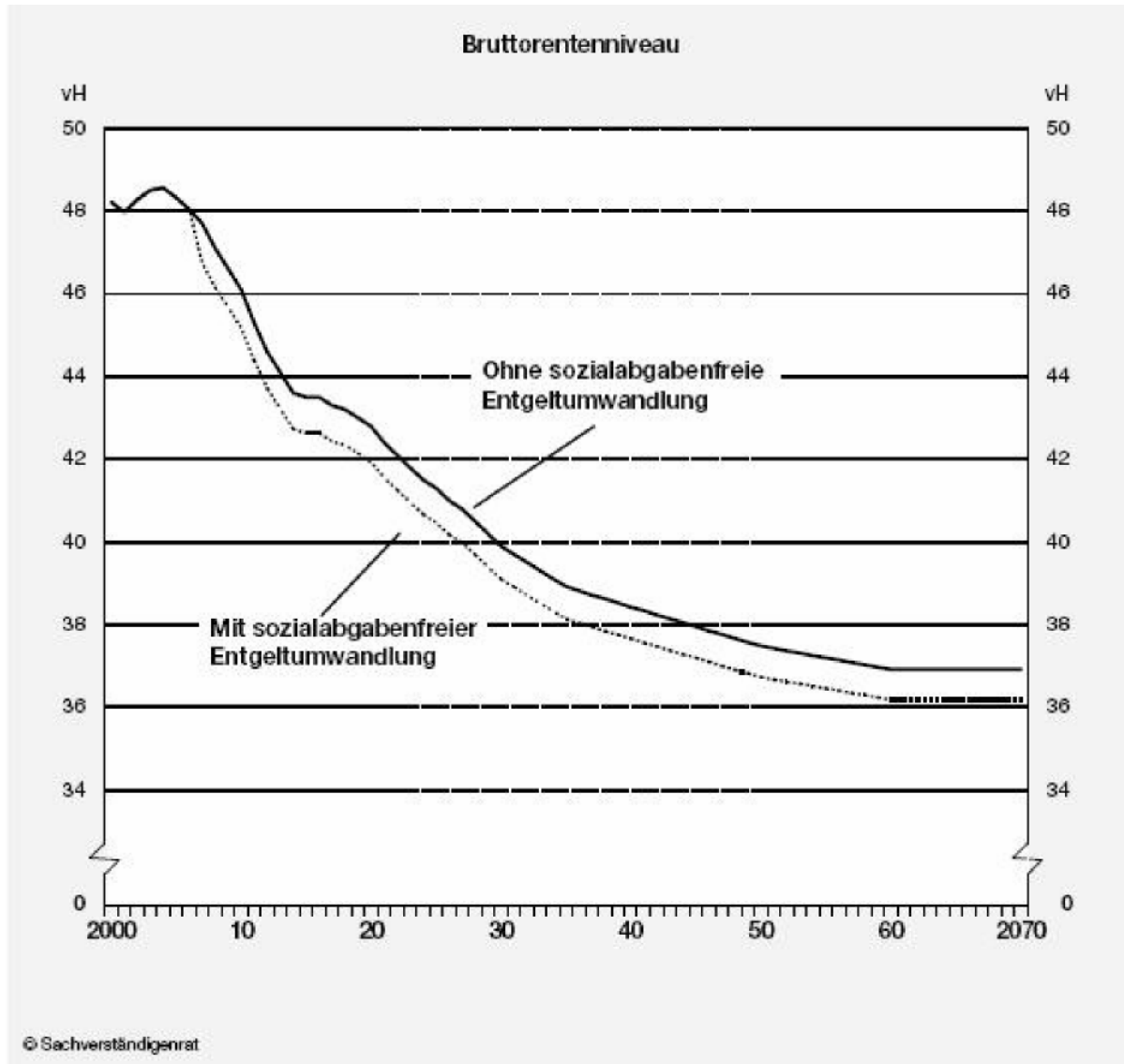
Zur finanziellen Lösung des Demographieproblems in der gesetzlichen Rentenversicherung (weniger Beitragszahler und mehr Rentner mit steigender Lebenserwartung) gibt es grundsätzlich nur drei Wege – steigende Beiträge, sinkende Renten oder eine Kombination von beiden. Um den Anstieg des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung auf maximal 22 % im Jahr 2030 zu begrenzen, haben sich die Politiker im Jahr 2001 für eine schrittweise Senkung des Niveaus der gesetzlichen Rente entschieden.

Da eine nominale Rentenkürzung politisch nicht gewollt ist, bleibt nur eine Kürzung des Rentenniveaus. Die im Vergleich zum Bruttogehalt nur noch

mäßig steigende gesetzliche Rente wird also auf mittlere und lange Sicht relativ gekürzt.

Das **Bruttorentenniveau** von 48 % im Jahr 2001 soll laut **Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2007** [Ref. 6] bis auf unter 40 % im Jahr 2030 und weiter bis auf 36 % im Jahr 2060 sinken, wie die folgende Abb. 1 zeigt.

Abb. 1: Bruttorentenniveau



Das Bruttorentenniveau gibt die Eckrente (gesetzliche Rente brutto für Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren) in % des Bruttogehalts an. Innerhalb von knapp 30 Jahren geht das Bruttorentenniveau demnach um fast 20 % zurück.

Laut **Rentenversicherungsbericht 2008** der Bundesregierung [Ref. 7] sinkt das Bruttorentenniveau von 46,7 % in 2008 bis auf 43 % in 2022. Ein ähnlich großer Rückgang erfolgt beim sog. **Nettorenten- bzw. Sicherungsniveau vor Steuern**

(Rente nach Abgaben in % des Gehalts nach Abgaben), und zwar von 50,5 % in

2008 bis auf 46,2 % in 2022.

Bei nur 40 Beitragsjahren sinkt das Bruttorentenniveau von knapp 43 % in 2001 auf nur noch 36 % in 2030 bzw. von 41,5 % in 2008 auf rund 38 %.

1.3. Niveausenkung bei der Beamtenpension bis zum Jahr 2012 und darüber hinaus

Die höchstmögliche Pension in % des Endgehalts (sog. Höchstruhegehaltssatz) erreichen ehemalige Beamte nach mindestens 40 Dienstjahren. Der **Höchstpensionssatz** von 75 % im Jahr 2002 ist bis zum Jahr 2008 auf rund 73 % gesunken und wird weiter bis auf 71,75 % des Endgehalts im Jahr 2012 sinken. Eine weitere Senkung des Höchstpensionssatzes ist in dem für Bundesbeamte geltenden Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) [Ref. 8] nicht beziffert. Allerdings wird auf die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreform mit Absenkung des Rentenniveaus auf die Beamtenversorgung hingewiesen.

In Tab. 1 wird das mögliche künftige **Pensionsniveau** in zwei Versionen angegeben. In der ersten Version wird unterstellt, dass sich der Abstand zwischen Renten- und Pensionsniveau langfristig bei 25 Prozentpunkten einpendelt. Dies wäre nur gerechtfertigt, wenn das Niveau der Zusatzrente nicht sinken würde.

Sinkt das Niveau der Zusatzrente jedoch im gleichen Maße wie die gesetzliche Rente, müsste das Pensionsniveau prozentual genau so stark sinken wie das Rentenniveau und damit stärker als in der ersten Version. Daher wird in der Tab. 1 noch eine weitere Version für die Senkung des Pensionsniveaus aufgezeigt.

Vorschläge zur Senkung des Pensionsniveaus gab es bereits im Dezember 2004 aus dem Bundesinnenministerium des Innern unter Otto Schily (SPD). Laut Kabinettsvorlage sollte das Bruttopensionsniveau stufenweise bis auf 66,78 % im Jahr 2030 sinken. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2008 sieht frühestens ab 2010 einen Gleichklang von Renten- und Pensionsentwicklung vor [Ref. 8].

Höchst aufschlussreich war auch die Bundestagsdebatte über das geplante sog. Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz im Juni 2005, das schließlich wegen der damals bevorstehenden Bundestagswahl nicht mehr verabschiedet wurde. Die geplante Absenkung des Pensionsniveaus bis auf rund 67 % im Jahr 2030 wurde von Sprechern der CDU/CSU-Fraktion mit der Begründung abgelehnt, dass damit ein überproportionaler Einschnitt bei der Beamtenversorgung erfolgen würde.

Tab. 1: Senkung des Pensionsniveaus in Anlehnung an das sinkende Rentenniveau

Jahr	Rentenniveau*	Pensionsniveau I**	Pensionsniveau II***
2008	46,8 %	73,4 %	73,4 %
2012	45%	71,75%	71,75%
2015	44,7%	70%	68%
2020	43,4%	68%	64,5%
2025	41,5%	66,5%	62,2%
2030	40%	65%	60%
2035	39%	64%	58,5%
2040	38,5%	63,5%	57,8 %

*) Bruttorentenniveau als Eckrente (bei 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst) in % des Bruttogehalts (Durchschnittsverdienst) lt. Rentenversicherungsbericht 2008 der Bundesregierung und Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2007

**) Bruttopensionsniveau I als Höchstpensionssatz eines Pensionärs (mit 40 Dienstjahren) in % des Bruttoendgehalts, falls Niveau der Zusatzrente nicht sinkt (ab 2015 Prognose der Verfasser dieser Studie)

***) Bruttopensionsniveau II als Höchstpensionssatz eines Pensionärs mit 40 Dienstjahren in % des Bruttoendgehalts, falls Niveau der Zusatzrente in gleichem Maße sinkt wie bei der gesetzlichen Rente (ab 2015 Prognose der Verfasser dieser Studie)

Eine Bundestagsabgeordnete, (Hannelore Roedel, CDU/CSU), sagte beispielsweise am 15.6.2005 im Bundestag: „So stellt die gesetzliche Rente nur eine Säule der Altersversorgung für Arbeitnehmer dar, die zunehmend durch die betriebliche Altersversorgung ergänzt wird. Diese bewegt sich beispielsweise im öffentlichen Dienst in einer Größenordnung von rund einem Drittel der Gesamtversorgung. Ähnliches gilt auch für den Anteil der betrieblichen Altersversorgung bei Banken und Versicherungen. Da die betriebliche Altersversorgung jedoch nicht von den Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist, gewinnt sie relativ gesehen in Zukunft stärker an Gewicht Um diese Absenkung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen, dürfte diese höchstens im Umfang von zwei Dritteln der prozentualen Lohnabsenkung der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden. Denn schließlich steht den Beamtinnen und Beamten keine zweite Säule der Altersversorgung zur Verfügung “[Ref. 9)].

Richtig ist, dass Beamte keine betriebliche Altersversorgung haben, da ihre Pension eine Vollversorgung darstellt und wegen ihrer sog. Bifunktionalität quasi eine Zusatzversorgung mit einschließt. Falsch ist die Behauptung, dass die betriebliche Altersversorgung (insbes. die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) nicht von den Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist und die Zusatzrente etwa ein Drittel der Gesamtrente bei ehemaligen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst beträgt.

Da sich die Gesamtrente im öffentlichen Dienst aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente zusammensetzt, müsste die Zusatzrente laut obigem Statement rund die Hälfte der gesetzlichen Rente ausmachen. Spätestens seit der Reform der

Zusatzversorgung im Herbst 2001 stimmt dieses Verhältnis jedoch nicht mehr, wie im nächsten Kapitel dargestellt wird.

1.4. Niveausenkung bei der Zusatzrente um mindestens 20 %

Mit dem ab 2002 neu eingeführten Punktemodell soll nach dem erklärten Willen der Tarifparteien das Leistungsniveau in der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst um 20 % sinken [Ref. 10] [Ref. 11]. Konnte man im bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem noch von einer Zusatzrente in Höhe von 20 % des Endgehalts bei 40 Pflichtversicherungsjahren (0,5 % pro Jahr) ausgehen, so soll das Niveau der neuen **Punkterente** auf rund 16 % des Endgehalts bzw. 0,4 % pro Jahr absinken, also auf die im alten System quasi garantierte Mindestversorgung von 0,4 % des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr.

Die gesetzliche Rente betrug im Jahr 2001 knapp 43 % des Bruttogehalts bei 40 Beitragsjahren. Die alte Zusatzrente in Höhe von 20 % lag somit damals knapp unter der Hälfte der gesetzlichen Rente. Hingegen fällt die neue Zusatzrente in Form der reinen Punkterente auf 16 % des Endgehalts und damit nur gut ein Drittel der gesetzlichen Rente im Jahr 2001 ab. Auch noch im Jahr 2030 wird die Punkterente deutlich weniger als die Hälfte der gesetzlichen Rente ausmachen. Ausgehend von einem Bruttorentenniveau von 40 % bei 45 Beitragsjahren ist bei 40 Pflichtversicherungsjahren nur mit einem Niveau in Höhe von maximal 36 % des Endgehalts zu rechnen.

Die Ermittlung der tatsächlichen Niveausenkung bei der **Zusatzrente** ist in Wirklichkeit aber bedeutend schwieriger. Jeder Arbeitnehmer, der schon am 31.12.2001 und am 1.1.2002 noch in der Zusatzversorgung pflichtversichert war (sog. Rentenanwärter), erhält als Zusatzrente die Summe aus der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) und den ab 1.1.2002 zusätzlich entstehenden Rentenanwartschaften (sog. Punkterente). Hinzu kommt, dass die Berechnung der **Startgutschriften** vom Jahrgang und Familienstand am 31.12.2001 abhängt. Es wird also unterschieden zwischen

- rentenfernen (ab 1947) und rentennahen Jahrgängen (bis 1946), sowie zwischen
- am 31.12.2001 alleinstehenden (ledig, geschieden oder verwitwet) und verheirateten Pflichtversicherten.

Das Ausmaß der Niveausenkung bei der neuen Zusatzrente gegenüber dem bis Ende 2001 geltenden Versorgungssystem hängt vor allem von der Höhe der Startgutschriften ab. Außer Jahrgang und Familienstand spielen bei der Berechnung die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 sowie das monatliche Einkommen im Jahr 2001 (sog. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt) eine große Rolle.

Im nächsten Kapitel wird die Kürzung der Zusatzrente am Beispiel der älteren Jahrgänge (1947 bis 1956), die zum Stichtag 31.12.2001 alleinstehend waren, untersucht. Es wird gezeigt, dass die Niveausenkungen bei dieser Gruppe deutlich über 20 % hinausgehen und nahezu 50 % der bis Ende 2001 geltenden Versorgungsrente erreichen. Leider enthält der **Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung** von 2005 keine näheren Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften-Berechnungen auf die künftigen Zusatzrenten der rentenfernen Jahrgänge [Ref. 11]. Sehr wahrscheinlich wird man entsprechende Hinweise auch in dem Mitte 2009 erscheinenden Vierten Versorgungsbericht vergeblich suchen.

2. Drastische Kürzung der Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Rentenfernern (Jahrgänge 1947 bis 1956)

Die besonders krasse Kürzung der Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Jahrgängen ab 1947 wird in mehreren Studien nachgewiesen und auch in Urteilen des Land- und Oberlandesgerichts Karlsruhe problematisiert.

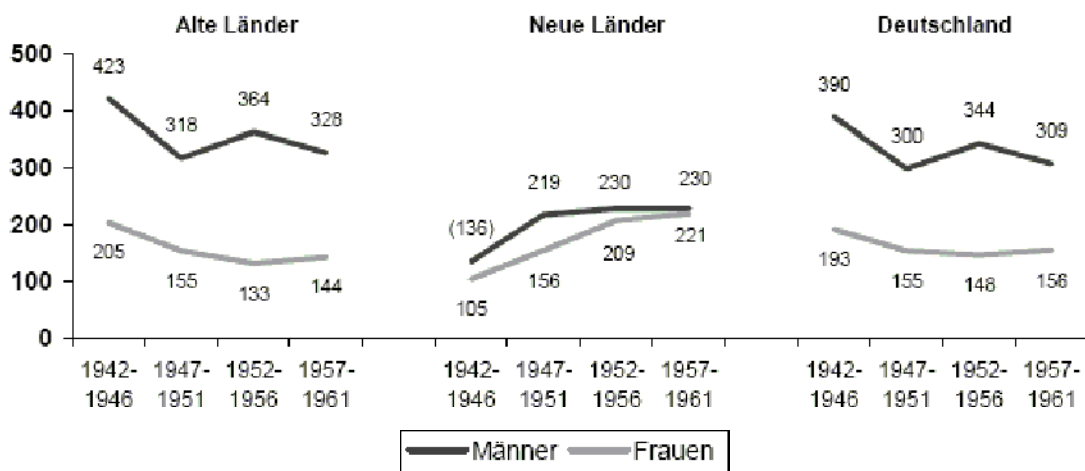
2.1. Zusatzrenten in Abhängigkeit von Jahrgang und Familienstand

Bereits in der am 3.12.2007 veröffentlichten **AVID-Studie 2005** [Ref. 12] werden die Zusatzrenten für die Jahrgänge 1942 bis 1961 auf dem Stand des Jahres 2005 geschätzt. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellte Studie untersuchte auftragsgemäß Art und Höhe der Anwartschaften auf künftige Alterseinkommen für die Gruppe der im Jahr 2002 mindestens 40-Jährigen und noch nicht 60-Jährigen. Als Referenzzeitpunkt wurde die Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen.

Die **Renten aus der Zusatzversorgung** in den alten Bundesländern auf Basis des Jahres 2005 liegen laut AVID-Studie zwischen 318 und 423 Euro pro Monat.

Abb. 2: Seite 44 der AVID-Studie

Höhe der projizierten Anwartschaften auf eigene Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im 65. Lebensjahr (Zahlbetrag pro Bezieher) nach Geburtskohorten¹⁾
 – Deutsche der Geburtskohorten 1942-1961 mit projizierter ZÖD-Anwartschaft, alte und neue Länder, Deutschland (in €)



¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und vor einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer.

Da in der AVID-Studie Zahlbeträge (also Zusatzrenten nach Abzug des seit 2004 fälligen vollen Beitrags für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) genannt werden, sind in Tab. 2 die durch Hochrechnung ermittelten Brutto-Zusatzrenten zusätzlich angegeben.

Tab. 2: Zahlbeträge und Zusatzrenten für die Jahrgänge 1942-1961 (alte Bundesländer)

Jahrgangsgruppen	Zahlbetrag*	Zusatzrente brutto**
1942-1946	423€	503€
1947-1951	318€	378€
1952-1956	364€	433€
1957-1961	328€	390€

*) Zahlbetrag laut AVID-Studie 2005 (Seite 44) = Zusatzrente brutto minus vollem Beitrag für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (im Jahr 2005: 15,9 % der Zusatzrente brutto)

**) Zusatzrente brutto ermittelt aus Hochrechnung des Zahlbetrags (also Zahlbetrag: 0,84 1)

Der drastische Rückgang der Zusatzrenten vor allem bei den Jahrgängen 1947 bis 1951 wird in der AVID-Studie mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum Jahreswechsel 200 1/02 begründet. Gegenüber den Jahrgängen 1942 bis 1946 verliert diese Jahrgangsgruppe 25 % ihrer Zusatzrente.

Die Verfasser dieser Studie haben im **Zusatzversorgungsbericht 2009** [Ref. 13] zusätzlich eine Differenzierung nach dem Familienstand zum Stichtag 3 1.12.2001 vorgenommen. Je nachdem, ob der Pflichtversicherte am 3 1.12.2001 alleinstehend oder verheiratet war, fällt die Höhe der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) niedriger oder höher aus. In Tab. 3 werden die **Zusatzrenten von Durchschnittsverdienern** mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 Euro im Jahr 2008 und 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn genannt. Das Bruttogehalt von 3.000 Euro entspricht in etwa dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer, die bei der VBL pflichtversichert sind.

Der regelrechte „Einbruch“ beim Jahrgang 1947 um 17 % bei den Verheirateten und sogar um 23 % bei den Alleinstehenden gegenüber dem Jahrgang 1943, der 2008 in Rente ging, kann nur durch die unterschiedlichen Startgutschrift-Berechnungen für rentennahe Jahrgänge (bis 1946) und rentenferne Jahrgänge (ab 1947) erklärt werden, da der Familienstand bei der ab 2002 geltenden neuen Punkterente keine Rolle mehr spielt.

Tab. 3: Zusatzrenten für Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren nach Familienstand

Jahrgang	Zusatzrente für Alleinstehende	Zusatzrente für Verheiratete
1943	428€	536€
1947	329€	444€
1952	373€	467€
1956	418€	478€
1961	498€	532€

Quelle: Zusatzversorgungsbericht 2009 (siehe www.startgutschriften-arge.de)

Tab. 4: Zusammensetzung der Zusatzrente nach Familienstand (Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren)

Jahrgang	Punkterente	Startgutschrift (alleinstehend)	Startgutschrift (verheiratet)	Zusatzrente (alleinstehend)	Zusatzrente (verheiratet)
1943	56€	373€	480€	428€	536€
1947	106€	223€	338€	329€	444€
1952	186€	187€	281€	373€	467€
1956	253€	165€	225€	418€	478€
1961	364€	134€	168€	498€	532€

Quelle: Zusatzversorgungsbericht 2009 (siehe www.startgutschriften-arge.de)

Im Folgenden werden nur die Zusatzrenten für die älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1956 näher analysiert. Diese Zusatzrenten machen bei Durchschnittsverdienern mit 40 Pflichtversicherungsjahren nur zwischen 10 und 11 % des Bruttoendgehalts bei Alleinstehenden sowie zwischen 13 und 14 % bei Verheirateten aus. Die durchschnittliche Zusatzrente sinkt bei den alleinstehenden Durchschnittsverdienern des Jahrgangs 1947 bis auf 0,25 % pro Jahr ab. Dies bedeutet praktisch die Halbierung der früheren durchschnittlichen Gesamtversorgungsrente von 0,5 % des Endgehalts pro Jahr.

Bonuspunkte sind bei diesen Zusatzrenten-Berechnungen bereits berücksichtigt. Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hat bisher nur in den Jahren 2005 bis 2007 jeweils 0,25 % pro Jahr an Bonuspunkten vergeben, also zusammen 0,75 % der Zusatzrente. Dadurch steigen die angegebenen Zusatzrenten nur minimal um 2 bis 3 Euro. Infolge der Finanzkrise und der aktuellen Niedrigstzinsphase ist ab dem Jahr 2008 vorläufig nicht mehr mit der Vergabe von Bonuspunkten zu rechnen.

Tab. 5: Zusatzrente in Euro und in % für Jahrgänge 1947 bis 1956 in Euro und in Prozent (ältere rentenferne Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren)

Jahrgang	Zusatzrente für Alleinstehende			Zusatzrente für Verheiratete		
	in Euro	in % gesamt*	in % p.a.**	in Euro	in % gesamt*	in % p.a.**
1947	329€	10,2%	0,25%	444€	13,7%	0,34%
1952	373€	10,6%	0,27%	467€	12,9%	0,33%
1956	418€	11,2%	0,28%	478€	12,7%	0,32%

*) in % des jeweiligen Bruttoendgehalts

***) in % des jeweiligen Bruttoendgehalts pro Jahr bei 40 Pflichtversicherungsjahren

Bei der Beurteilung, ob eine Zusatzrente hoch ist oder nicht, kommt es letztlich nicht auf die absoluten Zahlen in Euro, sondern auf die relativen Zahlen in Prozent des letzten Bruttoendgehalts. Beispiel zur Berechnung des Satzes von 10,2 % gesamt bzw. 0,25 % pro Jahr beim Jahrgang 1947 für Alleinstehende: VBL-Durchschnittsverdiener können im Jahr 2012 bei einer angenommenen Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr mit einem Bruttoendgehalt von 3.231 Euro rechnen. Die Zusatzrente von 329 Euro macht somit 10,2 % des Bruttoendgehalts aus. Wenn man diese 10,2 % dann noch durch die 40 Pflichtversicherungsjahre teilt, erhält man eine Zusatzrente von nur 0,25 % pro Jahr.

Bisher erfolgte eine Beschränkung auf ältere, rentenferne Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren. Bei einem um ein Drittel höheren Verdienst (4.000 statt 3.000 Euro pro Monat im Jahr 2008) und 45 statt 40 Pflichtversicherungsjahren sinkt die Zusatzrente sogar auf 0,22 % pro Jahr. Damit wird sogar die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 % des Endgehalts pro Jahr fast halbiert.

Tab. 6: Zusatzrente in Euro und % bei unterschiedlichen Verdienstgruppen und 45 Beitragsjahren (Jahrgang 1947)

Bruttogehalt in 2008	Zusatzrente für Alleinstehende		Zusatzrente für Verheiratete	
	in Euro	in % p.a.*	in Euro	in % p.a.*
2.000 €	330 €	0,34 %	437 €	0,45 %
3.000 €	365 €	0,25 %	500 €	0,34 %
4.000 €	424 €	0,22 %	649 €	0,33 %
5.000 €	588 €	0,24 %	963 €	0,40 %

*) in % des jeweiligen Bruttoendgehalts pro Jahr bei 45 Pflichtversicherungsjahren

Unglaublich, aber wahr: Der alleinstehende Höherverdiener mit einem monatlichen Bruttogehalt von 4.000 Euro erhält eine geringere Zusatzrente als

ein verheirateter Geringverdiener mit 2.000 Euro, der also nur die Hälfte seines Einkommens verdient. Er bekommt nur noch eine Zusatzrente in Höhe von 0,22 % des Endgehalts pro Jahr. Leistungsträger werden somit finanziell erheblich bestraft. Absurder können die Auswirkungen der Zusatzrente wohl kaum noch sein.

Man könnte nun annehmen, dies sei nur ein unglaublicher Zufall oder von einer solchen absurden Schieflage seien nur ganz wenige Pflichtversicherte betroffen. Diese Annahme ist aber falsch, wie in Kapitel 2.2 gezeigt wird.

Die drastischen Kürzungen der Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Rentenfernern (Jahrgänge 1947 bis 1956) werden besonders deutlich, wenn man den Zahlbetrag der Zusatzrente mit dem Zahlbetrag einer fiktiven gesetzlichen Rente bei einem Beitragssatz von 7,86 % des Monatsgehalts von Durchschnittsverdienern mit 40 Beitragsjahren vergleicht.

In der folgenden Tab. 7 fallen die hohen zweistelligen Verluste vor allem für die Alleinstehenden ins Auge. Für sie wäre es viel besser gewesen, wenn der Beitrag von 7,86 % die so oft gescholtene gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden wäre. Die gesetzliche Rente schlägt somit die Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Jahrgänge 1947 bis 1956 um Längen. . Alle Berechnungen stützen sich auf die Hochrechnung von Gehalt und Rente bis zum Jahr 2022 laut Rentenversicherungsbericht 2008 der Bundesregierung [**Ref. 7**], den Betriebsrentenrechner der VBL für die Punkterente sowie den Startgutschrift-Rechner (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Rechner“).

Tab. 7: Vergleich von Zusatzrente mit fiktiver gesetzlicher Rente

Jahrgang	Gesetzliche Rente	Zusatzrente		Verlust*		Gewinn** bzw. Verlust*	
		alleinstehend	verheiratet	alleinstehend	verheiratet		
1947	352€	272€	367€	./80€		+15€	
1952	414€	312€	383€	./102€		./ 31 €	
1956	497€	358€	406€	./139€		./ 93 €	

*) Verlust = Zahlbetrag der Zusatzrente (83 % der Brutto-Zusatzrente) niedriger als Zahlbetrag der gesetzlichen Rente (90 % der gesetzlichen Rente brutto)

***) Gewinn = Zahlbetrag der Zusatzrente höher als Zahlbetrag der gesetzlichen Rente

2.2. Anzahl der älteren, alleinstehenden Rentenernen

Bei der VBL (Abrechnungsverband West) gab es im Jahr 2007 rund 1,4 Millionen Pflichtversicherte [Ref. 14]. Davon gehörten rund 28 % den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 an.

Tab. 8 gibt die Anzahl der älteren Rentenernen bei der VBL West in den Jahren 2006 und 2007 nach:

Tab. 8: Anzahl der älteren, rentenernen Pflichtversicherte bei der VBL West

Jahrgang	VBL West 2006*	VBL West 2007**
1947	31.586	25.800
1948	35.113	34.270
1949	38.474	37.512
1950	40.011	39.444
1951	40.148	39.660
1952	41.183	40.625
1953	41.489	41.149
1954	42.693	42.148
1955	43.198	43.055
1956	44.211	44.152
Gesamt	398.104	387.803

*) VBL-Geschäftsbericht 2006, Statistischer Teil, Anlage 6

**) VBL-Geschäftsbericht 2007, Statistischer Teil, Anlage 6

Der von 2006 bis 2007 erfolgte Rückgang um rund 10.000 Pflichtversicherte ist zum allergrößten Teil auf die Pflichtversicherten des Jahrgangs 1947 zurückzuführen, die im Jahr 2007 vorzeitig mit 60 Jahren in Rente gingen (Altersrente für Frauen oder Altersrente nach Altersteilzeit). Im Jahr 2007 waren bereits rund 12.000 ehemals Pflichtversicherte aus dem Jahrgang 1947 in Rente im Vergleich zu nur 4.600 aus Jahrgang 1948.

Man kann somit von rund 390.000 älteren Rentenernen (Jahrgänge 1947 bis 1956) ausgehen. Würde man noch die Jahrgänge 1957 bis 1961 hinzuzählen, käme man auf rund 630.000 Rentenerne (Jahrgänge 1947 bis 1961) und damit auf 45 % aller Pflichtversicherten.

Laut AVID-Studie [Ref. 12] waren im Jahr 2002 rund 27 % aller Beschäftigten aus den Jahrgängen 1947 bis 1961 alleinstehend, darunter Ledige und Geschiedene mit einem Anteil von jeweils 12 % sowie Witwen bzw. Witwer mit rund 3 %.

Unter der Annahme, dass dieser Anteil der Alleinstehenden auch für die bei der VBL West pflichtversicherten 390.000 älteren Rentnerinnen (Jahrgänge 1947 bis 1956) typisch ist, bleiben rund 106.000 ältere, alleinstehende Rentnerinnen übrig, die sich wie folgt aufteilen:

Tab. 9: Anzahl der älteren Rentnerinnen nach Familienstand

Familienstand	Anzahl der älteren Rentnerinnen	prozentual
Ledig	47.000	12%
Geschieden	47.000	12 %
Verwitwet	12.000	3 %
alleinstehende Rentnerinnen insgesamt	106.000	27 %
ältere Rentnerinnen insgesamt	390.000	100 %

Mindestens **100.000** bzw. 7 % aller VBL-Pflichtversicherten dürften daher zu den älteren, alleinstehenden Rentnerinnen zählen. Dieser Anteil von 7 % mag relativ gering sein. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dabei nur die Jahrgänge 1947 bis 1956 betrachtet werden. Erweitert man die Gruppe der älteren Rentnerinnen wie in der AVID-Studie 2005 noch um die Jahrgänge 1957 bis 1961, steigt der Anteil der alleinstehenden Älteren bereits auf 170.000 bzw. 12 % aller VBL-Pflichtversicherten in den alten Bundesländern.

Von einer zu vernachlässigenden „Kleingruppe“ kann angesichts von 100.000 bis 170.000 Rentnerinnen und damit 7 bis 12 % der Pflichtversicherten keine Rede sein.

2.3. Relativ niedrige Startgutschriften für ältere, alleinstehende Rentnerinnen

Hauptursache für die mageren Zusatzrenten für ältere, alleinstehende Rentnerinnen sind die sehr niedrigen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001). Die Höhe der **Startgutschriften** für Rentnerinnen ist seit Jahren heftig umstritten. Rund 220.000 Rentnerinnen haben die VBL-Startgutschrift beanstandet und rund 2.000 Rentnerinnen haben vor den ordentlichen Gerichten (insbes. Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe) geklagt. Beim Bundesgerichtshof waren über 200 Revisionsverfahren anhängig.

Bei einer genauen Analyse der Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe fällt auf, dass die Kläger größtenteils zu den älteren Rentnerinnen zählen. Von den beispielhaft genannten 55 rentnerinnen Klägern vor dem Landgericht Karlsruhe gehörten 50 zu den Jahrgängen 1947 bis 1956 und allein 30 zu den Jahrgängen 1947 bis 1949 (siehe Urteil des LG Karlsruhe vom 18.6.04, Az. 6 O 114/03, www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“) [Ref.

15]. Dies kann kein Zufall sein. Die Annahme, dass ältere Jahrgänge möglicherweise besonders streitsüchtig seien, geht fehl. Sicherlich interessieren sich Ältere mehr für ihre nicht mehr in ferner Zukunft liegende Rente als Jüngere. Offenbar fühlten sich aber Ältere durch die Startgutschrift-Berechnungen besonders benachteiligt und darunter vor allem die Kläger, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und eine relativ niedrige Startgutschrift erhielten.

Dazu das Landgericht Karlsruhe im Originalton [Ref. 15]: *„Die Übersichten zeigen, dass die Startgutschriften regelmäßig deutlich niedriger sind, als es eine Versorgungsrente bei Eintritt des Versicherungsfalls zum 31.12.2001 wäre. Teilweise betragen sie sogar weniger als die Hälfte der fiktiven Versorgungsrente“* (siehe [Ref. 15], Seite 33).

Unter dieser „fiktiven Versorgungsrente“ wird die frühere Versorgungsrente verstanden, die mindestens so hoch war die sog. **Mindestversorgungsrente** von 0,4 % des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gem. § 40 Abs. 4 d der alten VBL-Satzung. Das Landgericht Karlsruhe schildert einen Fall, in dem die Startgutschrift in Höhe von 217,68 Euro fast genau die Hälfte dieser Mindestversorgungsrente von 433,35 Euro ausmachte (siehe [Ref. 15], Seite 31). Also wird die frühere Mindestversorgungsrente in diesem Fall (Jahrgang 1952, alleinstehend, 29 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, Höherverdiener mit einem Einkommen von 3.735 Euro in 2001) halbiert.

In 35 % der Beispielfälle waren die Kläger am 31.12.2001 alleinstehend, in 15 % der Fälle betrug die bis Ende 2001 zurückgelegten Pflichtversicherungsjahre 30 und mehr Jahre (siehe [Ref. 15], Seite 31). Das Landgericht Karlsruhe schließt daraus, dass *„möglicherweise Versicherte mit hohen Umlagezeiten und Steuerklasse I besonders betroffen sein könnten“*.

Diese laut Gericht mögliche Betroffenheit bei den alleinstehenden, lang dienenden Rentenfernern sowie die „gefühlte Ungerechtigkeit“ unter den Klägern ist mittlerweile durch diverse Studien untermauert und als tatsächliche Ungerechtigkeit nachgewiesen worden [Ref. 16][Ref. 17]. Die Startgutschrift nach der Berechnungsformel in § 18 des Betriebsrentengesetzes liegt bei Alleinstehenden fast immer unter der früheren Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 % des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr.

Alleinstehende Normal- und Höherverdiener gehören zu den eindeutigen Verlierern der Startgutschrift, da sie weniger als 0,4 % des Einkommens von 2001 pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 und damit weniger als die alte Mindestversorgungsrente erhalten.

Bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern mit 34 Pflichtversicherungsjahren bis zum Ende des Jahres 2001 und damaligen Monatseinkommen zwischen 3.200 und 4.400 Euro sinken die Startgutschriften bis auf 0,23 % pro Jahr ab. Damit

Tab. 10: Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge
bei 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001

gesamtversorgungs- Pflichtiges Entgelt	Startgutschrift Alleinst.		Startgutschrift Verh.	
	in Euro	in % p. a.	in Euro	in % p. a.
2.000,00 €	250,00 € H*	0,37%	366,00 €	0,54%
2.200,00 €	250,00 € H*	0,33%	375,00 €	0,50%
2.400,00 €	250,00 € H*	0,31%	383,00 €	0,47%
2.600,00 €	250,00 € H*	0,28%	382,00 €	0,43%
2.800,00 €	250,00 € H*	0,26%	380,00 €	0,40%
3.000,00 €	250,00 € H*	0,25%	375,00 €	0,37%
3.200,00 €	253,00 € M**	0,23%	384,00 €	0,36%
3.400,00 €	269,00 € M**	0,23%	424,00 €	0,37%
3.600,00 €	284,00 € M**	0,23%	468,00 €	0,38%
3.800,00 €	300,00 € M**	0,23%	522,00 €	0,40%
4.000,00 €	316,00 € M**	0,23%	572,00 €	0,42%
4.200,00 €	332,00 € M**	0,23%	632,00 €	0,44%
4.400,00 €	348,00 € M**	0,23%	687,00 €	0,46%
4.600,00 €	405,00 €	0,25%	769,00 €	0,48%
4.800,00 €	472,00 €	0,29%	859,00 €	0,53%
5.000,00 €	537,00 €	0,32%	946,00 €	0,56%
5.200,00 €	601,00 €	0,34%	1.034,00 €	0,58%
5.400,00 €	666,00 €	0,36%	1.118,00 €	0,61%
5.600,00 €	731,00 €	0,38%	1.205,00 €	0,63%
5.800,00 €	797,00 €	0,40%	1.290,00 €	0,65%
6.000,00 €	862,00 €	0,42%	1.373,00 €	0,67%

*) H= Härtefallregelung (Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.)

***) M = Mindestrente nach Beiträgen (sog. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG n.F.)

alle anderen Beträge nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (sog. Formelbetrag)

werden die Startgutschriften im Vergleich zur früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 % pro Jahr fast schon halbiert.

Wer Anfang 1968 in den öffentlichen Dienst eintrat, erreichte bis Ende 2001 genau 34 volle Pflichtversicherungsjahre. Bei den Jahrgängen 1947 bis 1951 war ein solch früher Eintritt in den öffentlichen Dienst durchaus möglich, sofern diesem kein Studium vorausging. Beispiel: Rentenferne des Jahrgangs 1948, die mit 20 Jahren ihren Dienst antraten. Im Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004 (Az. 6 O 114/03) [Ref. 15] wird ein Rentenferner des Jahrgangs 1947 genannt, der es auf 34 Pflichtversicherungsjahre und 9 Monate bis Ende 2001 brachte und daher schon im Laufe des Jahres 1967 in den öffentlichen Dienst eintrat. Bis zum Rentenbeginn im Jahr 2012 kommt dieser Kläger mit

Höherverdienst (4.530 Euro in 2001) auf insgesamt rund 45 Pflichtversicherungsjahre.

Eine Startgutschrift von nur 0,23 % pro Jahr des Einkommens aus dem Jahr 2001 kann durchaus sogar auf 0,2 % pro Jahr des Endgehalts fallen, sofern die Startgutschrift nicht dynamisiert wird. Beispiel: Rentenferne des Jahrgangs 1948 haben vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn im Jahr 2013 noch mindestens 11 Arbeitsjahre vor sich. Steigen die Gehälter ab dem Jahr 2010 um 1,5 % im Jahresdurchschnitt und bleibt die Startgutschrift – abgesehen von minimalen Bonuspunkten wie in den Jahren 2005 bis 2007 – unverändert, macht sie im Jahr 2013 nur noch knapp 0,2 % pro Jahr des Endgehalts aus.

In dem vom Landgericht Karlsruhe geschilderten Fall (Jahrgang 1952) [Ref. 15] lag bereits die Startgutschrift zum 31.12.2001 bei nur 0,2 % pro Jahr des Einkommens von 3.735 Euro im Jahr 2001 und war damit nur halb so hoch wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 % pro Jahr. Im Jahr 2017 des Rentenbeginns wird diese Startgutschrift sogar nur noch 0,16 % des Endgehalts wert sein, sofern die Gehälter um durchschnittlich 1,5 % pro Jahr ab 2010 steigen.

Die Startgutschriften werden also bei vielen älteren, alleinstehenden Rentenfernen infolge der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes und der fehlenden Dynamik de facto halbiert.

2.4. Kürzung der Zusatzrente am Beispiel der Jahrgänge 1947, 1952 und 1956

Der mögliche Einwand, dass niedrige Startgutschriften zum 31.12.2001 durch eine höhere Punkterente ab 2002 zum Teil ausgeglichen werden können, zieht gerade bei älteren Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1956 nicht. Von beispielsweise insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn entfällt bei diesen Älteren mindestens die Hälfte auf die Zeit vor dem 1.1.2002 und damit auf die Berechnung der Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften).

Typischerweise macht die Punkterente bei den älteren Rentenfernen nur 0,33 % des Endgehalts pro Jahr aus (siehe Tab. 11). Wenn aber beispielsweise beim Jahrgang 1947 nur ein Viertel der gesamten Beschäftigungszeit auf die Punkterente mit 0,33 % und drei Viertel auf die Startgutschrift mit nur 0,23 % pro Jahr entfallen, errechnet sich im Schnitt nur eine Zusatzrente von 0,25 % pro Jahr bzw. 10 % für die gesamten 40 Pflichtversicherungsjahre.

Tab. 11: Punkterente, Startgutschrift und Zusatzrente in % des Endgehalts bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern (Jahrgänge 1947 bis 1956, Durchschnittsverdienst, 40 Pflichtversicherungsjahre zum Rentenbeginn in 2012 bis 2014)

Jahrgang	Punkterente*		Startgutschrift**		Zusatzrente***	
	in Euro	in % p.a.	in Euro	in % p.a.	in Euro	in % p.a.
1947	106€	0,33%	223€	0,23%	329€	0,25%
1952	186€	0,33%	189€	0,21%	375€	0,26%
1956	253€	0,33%	166€	0,22%	419€	0,28%

*) Punkterente ab 1.1.2002 für 10/15/20 Jahre bei Jahrgang 1947/1952/1956 und einer jährlichen Gehaltssteigerung von durchschnittlich 1,5 %

**) Startgutschrift zum 31.12.2001 für 30/25/20 Jahre bei Jahrgang 1947/1952/1956 und einem Durchschnittsverdienst von 2.776 € im Jahr 2001

***) Zusatzrente = Punkterente plus Startgutschrift (nicht dynamisiert)

Ein Höherverdiener des Jahrgangs 1947 mit 45 statt 40 Pflichtversicherungsjahren fällt sogar auf eine Zusatzrente von nur 0,22 % pro Jahr seines Endgehalts von 4.312 Euro im Jahr 2012 (siehe auch Kapitel 2.1). Seine Zusatzrente in Höhe von 424 Euro setzt sich aus der Punkterente von 141 Euro und der Startgutschrift von nur 283 Euro zusammen. Die nicht dynamisierte Startgutschrift macht nur 0,19 % pro Jahr des Endgehalts aus. Diese drastische Kürzung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 für 30 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 kann durch die Punkterente für die verbleibenden 10 Jahre ab 2002 bei weitem nicht wettgemacht werden.

3. Halbierte Zusatzrenten als generations- und familienstandsspezifische Ungleichbehandlung

Ältere, alleinstehende Rentenferne werden doppelt benachteiligt, und zwar gegenüber

- den jüngeren und
- den verheirateten Rentenfernen.

Diese doppelte Benachteiligung führt in vielen Fällen zu einer krassen Ungleichbehandlung, die in diametralem Gegensatz zum Gleichheitsgrundsatz und zum Gerechtigkeitsempfinden steht.

3.1. Ungleichbehandlung von älteren Rentenfernen

Ältere Rentenferne (Jahrgang 1947 bis 1956) erhalten eine Zusatzrente, die maßgeblich von der Höhe der zum 31.12.2001 berechneten Rentenanwartschaft (Startgutschrift) bestimmt wird. Bei mindestens 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn entfällt mindestens die Hälfte der Lebensarbeitszeit auf die Jahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Ende des Jahres 2001.

Je niedriger die Startgutschrift in % pro Jahr des Einkommens von 2001 und je höher die Anzahl der bis Ende 2001 zurückgelegten Pflichtversicherungsjahre, desto stärker macht sich die Ungleichbehandlung gegenüber den jüngeren Rentenfernen bemerkbar.

Im Modellfall mit insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren teilen sich die Zeiten und Rentenanwartschaften bei den Jahrgängen 1947, 1952 und 1956 wie folgt auf:

Tab. 12: Zeiten und Rentenanwartschaften bis Ende 2001 und ab 2002 bei älteren Rentenfernen (Durchschnittsverdiener, 40 Pflichtversicherungsjahre)

Jahrgang	Pflichtversicherungsjahre		Rentenanwartschaften	
	bis Ende 2001	ab 1.1.2002*	bis Ende 2001	ab 1.1.2002*
1947	30 Jahre	10 Jahre	Startgutschrift (3/4)	Punkterente (1/4)
1952	25 Jahre	15 Jahre	Startgutschrift (5/8)	Punkterente (3/8)
1956	20 Jahre	20 Jahre	Startgutschrift (1/2)	Punkterente (1/2)

*) bis zum Rentenbeginn bei Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre und 1 Monat bei Jahrgang 1947, 65 Jahre und 6 Monate bei Jahrgang 1952 sowie 65 Jahre und 11 Monate bei Jahrgang 1956)

Niedrige Startgutschriften wirken sich bei den Älteren auf die Höhe der späteren Zusatzrente wegen der hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende des Jahres 2001 sehr viel stärker aus als bei den Jüngeren. Bekanntlich führt die Senkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung zu der Regel: Je jünger der Versicherte, desto geringer seine künftige gesetzliche Rente im Verhältnis zu seinem Endgehalt. Dieser Grundsatz wird bei der Berechnung der Startgutschriften zum 31.12.2001 auf den Kopf gestellt. Hier führen die Startgutschrift-Berechnungen zu der Erkenntnis: Je älter, desto geringer die künftige Zusatzrente in % des Endgehalts. Es handelt sich somit um eine **generationsspezifische Ungleichbehandlung** der älteren Rentenfernen gegenüber den Jüngeren.

3.2. Ungleichbehandlung von alleinstehenden Rentenfernen

Alleinstehende Rentenferne erhalten im Vergleich zu den Verheirateten eine bis zu 50 % niedrigere Startgutschrift. Dies gilt vor allem für Höherverdiener mit Einkommen von 4.000 bis 4.600 Euro im Jahr 2001, wie Tab. 13 zeigt.

Tab. 13: Startgutschriften für Rentenferne mit 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001

Einkommen*	Startgutschrift für Alleinstehende		Startgutschrift für Verheiratete	
	in Euro	in % p.a.	in Euro	in % p.a.
4.000€	316€	0,23 %	572 €	0,42 %
4.200 €	332 €	0,23 %	632 €	0,44 %
4.400 €	348 €	0,23 %	687 €	0,46 %
4.600 €	405 €	0,25 %	769 €	0,48 %

In dem vor dem Landgericht Karlsruhe behandelten Fall [Ref. 15] (Jahrgang 1947, alleinstehend) lag das Einkommen bei 4.530 Euro und die Startgutschrift bei 34,75 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 nur bei 393 Euro. Ein am 31.12.2001 Verheirateter mit gleichem Einkommen und gleicher Anzahl von Pflichtversicherungsjahren hätte 744 Euro als Startgutschrift erwarten können.

Die Differenzierung der Startgutschriften nach dem Familienstand (alleinstehend oder verheiratet) und damit nach den beiden Lohnsteuerklassen I/0 bzw. III/0 ausschließlich zum 31.12.2001 führt zu einer krassen Ungleichbehandlung der Rentenfernen, die an diesem Stichtag alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet) waren. Darunter befinden sich auch viele Rentenferne, die mittlerweile verheiratet oder als Ex-Geschiedene bzw. Ex-Witwen/Witwer wieder verheiratet sind.

Diese **familienstandsspezifische Ungleichbehandlung** lässt der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“) zu und begründet dies mit dem Festschreibeeffekt bzw. der sog. Veränderungssperre. Eine Heirat nach dem 31.12.2001 soll also im

Gegensatz zur früheren Nachheiratklausel im bis Ende 2001 geltenden System der Zusatzversorgung zu keiner nachträglichen Erhöhung der Startgutschrift führen. Von dieser starren Regelung sind zurzeit auch ganz besondere Härtefälle von Rentenfernen betroffen, die jahrzehntelang verheiratet und zufälligerweise oder gar schicksalsbedingt ausgerechnet zum Stichtag 31.12.2001 alleinstehend waren. Die vom BGH so titulierte „Veränderungssperre“ spricht in diesen Härtefällen dem Schutz von Ehe und Familie geradezu Hohn.

3.3. Besonders krasse Ungleichbehandlung von älteren, alleinstehenden Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1949

Eine besonders krasse Ungleichbehandlung müssen ältere, alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1949 hinnehmen. Wegen ihres Alters haben sie bis Ende 2001 meist schon 30 bis 35 Jahre im öffentlichen Dienst gedient. Ihre spätere Zusatzrente gründet sich daher zum weitaus größten Teil auf die Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) und zum kleineren Teil auf die Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (Punkterente).

Sofern diese älteren Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1949 am 31.12.2001 alleinstehend waren, sind sie von einer drastischen Kürzung ihrer Zusatzrente betroffen. Die Startgutschrift für die ersten 30 bis 35 Beschäftigungsjahre liegt meist schon auf einem extrem niedrigen Niveau von 0,22 bis 0,27 % des Einkommens in 2001 und wird faktisch nicht dynamisiert. Die zusätzliche Punkterente für die restlichen 10 bis 12 Jahre wird über 0,33 % des Endgehalts pro Jahr nicht hinausgehen. Die künftige Zusatzrente als Summe von Startgutschrift und Punkterente liegt zwischen 0,22 und 0,26 % pro Jahr des Endgehalts vor Rentenbeginn. Somit wird die durchschnittliche Versorgungsrente in Höhe von 0,5 % pro Jahr im früheren Gesamtversorgungssystem halbiert. Selbst die alte Mindestversorgungsrente von 0,4 % des Endgehalts pro Jahr wird in nicht seltenen Fällen nahezu halbiert.

Dass dies keine bloß theoretischen Erörterungen sind, belegen **Originalbeispielfälle** wie bei den Höherverdienern Halbe A, B und C. Den Verfassern dieser Studie sind alle drei Beispielfälle bis ins Detail bekannt. Insofern handelt es sich um reale Fälle und keine Modellbetrachtungen. In allen genannten Fällen kommt es de facto zu einer Halbierung der Zusatzrente.

In Tab. 14 werden die wesentlichen Daten wiedergegeben, um die krasse Ungleichbehandlung zu belegen. Alle drei älteren, alleinstehenden Rentenfernen waren Revisionskläger vor dem Bundesgerichtshof. Einer der drei Revisionskläger hat mittlerweile über seinen Anwalt Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde angenommen. Wann die Verfassungsrichter entscheiden, steht noch nicht fest.

Eine besondere Brisanz liegt bei den Fällen von Halbe A und Halbe C. Beide haben im Jahr 2002 wieder geheiratet, sind zurzeit verheiratet und werden höchstwahrscheinlich auch zum Rentenbeginn in 2012 bzw. 2014 verheiratet sein. Mit ihrer ersten Frau waren sie jahrzehntelang verheiratet. Dennoch werden sie bei der Berechnung der Startgutschrift wie „lebenslänglich Alleinstehende“ behandelt, da sie am 31.12.2001 alleinstehend waren (Halbe A war zu diesem Zeitpunkt verwitwet, Halbe C geschieden).

Wären Halbe A und Halbe C am 31.12.2001 noch oder schon wieder verheiratet gewesen, hätte ihre Startgutschrift 693 statt 383 Euro (bei Halbe A) bzw. 570 statt 320 Euro (bei Halbe C) betragen. Sie verlieren somit gegenüber Verheirateten 45 % ihrer Startgutschrift.

Das Beispiel Halbe B ähnelt im Übrigen sehr stark dem Musterfall in Kapitel 2.1 (Höherverdiener, 45 Pflichtversicherungsjahre).

Tab. 14: Originalbeispielfälle Halbe A, B und C

Kriterien	Halbe A	Halbe B	Halbe C
Jahrgang	1947	1948	1949
Familienstand zum 31.12.2001	verwitwet	geschieden	geschieden
Pflichtversicherungs- jahre bis Ende 2001	29 Jahre	32,71 Jahre	32,31 Jahre
Einkommen in 2001*	4.697€	3.431 €	4.078€
Startgutschrift	373 €	246 €	320 €
Punkterente**	183 €	154€	182 €
Zusatzrente***	556€	400€	502€
Endgehalt****	5.526 €	4.097 €	4.943 €
Zusatzrente in % p.a. *****	0,26 %	0,22 %	0,23 %

*) gesamtversorgungspflichtiges Entgelt lt. VBL-Berechnung von Dezember 2001

**) Punkterente ab 1.1.2002 bei Gehaltssteigerungen lt. Tarif bis 2009, danach + 1,5 % pro Jahr bis Rentenbeginn

***) Zusatzrente = Startgutschrift plus Punkterente

****) monatliches Bruttoendgehalt vor Rentenbeginn bei Gehaltssteigerungen lt. Tarif bis 2009, danach + 1,5 % pro Jahr bis Rentenbeginn

*****) Zusatzrente in % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr

Man könnte nun einwenden, dass es sich bei den Originalbeispielen Halbe A, B und C um Höherverdiener handle und alleinstehende Normalverdiener relativ besser dastehen. Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig, wie am Beispiel des Klägers in dem Musterverfahren beim BGH am 14.11.2007 klar wird. Dieser „Musterkläger“ (Jahrgang 1951, geschieden am 31.12.2001, knapp 34 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) verdiente 3.118 Euro im Jahr 2001. Seine Startgutschrift machte 243 Euro und damit nur 0,25 % des Einkommens von 2001 pro Jahr aus.

Zum Rentenbeginn mit 65 Jahren und 6 Monaten wird dieser „Musterkläger“ insgesamt 48,5 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst abgeleistet haben. Wegen dieser ungewöhnlich langen Dienstzeit sei er an dieser Stelle daher „Lang“ genannt.

Herr Lang wird eine zusätzliche Punkterente von 188 Euro für die Beschäftigungszeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn im Jahr 2016 erhalten, wenn sein Gehalt von derzeit 3.400 Euro im Jahr 2008 um 3 % im Jahr 2009 steigt und danach um durchschnittlich 1,5 % pro Jahr. Die Zusatzrente von Lang beträgt dann 431 Euro (= Startgutschrift 243 Euro plus Punkterente 188 Euro) und damit nur 0,23 % des Endgehalts von 3.887 Euro im Jahr 2016 pro Pflichtversicherungsjahr.

Es kann für Lang sogar noch weniger werden, wenn sich die öffentlichen Arbeitgeber mit ihren Vorschlägen zur Kürzung der künftigen Punkterente durchsetzen sollten [Ref. 18]. Unter der Annahme, dass das Niveau der ab 2010 entstehenden Rentenanwartschaften nochmals um 25 % gekürzt würde, bekäme Lang 20 Euro weniger an Punkterente. Seine auf 411 Euro reduzierte Zusatzrente fiel dann auf 0,22 % des Endgehalts.

Sollte die Punkterente künftig tatsächlich gekürzt werden, beträfe dies vor allem die jüngeren Rentnerinnen. Am Ende dieser Sparmaßnahmen stünde dann auch die halbierte Zusatzrente für jüngere, alleinstehende Rentnerinnen.

4. Reform der Startgutschriften zur Beseitigung der Ungleichbehandlung

Da die niedrigen Startgutschriften die Hauptursache für die extreme Ungleichbehandlung der älteren, alleinstehenden Rentenfernen darstellen, ist eine Reform der Startgutschrift-Regelungen unverzichtbar. Dabei stehen drei Elemente einer Reform im Vordergrund:

- Wiedereinführung der früheren Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 % des Einkommens in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr
- Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Härtefällen wie beispielsweise bei wiederverheirateten Ex-Witwen/Witwern bzw. Ex-Geschiedenen
- angemessene Dynamisierung der Startgutschriften.

Diese Reformschritte werden ausführlich in drei Offenen Briefen von Betroffenen begründet (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Offene Briefe“)[Ref. 19]. Darüber hinaus zeigt ein Essay [Ref. 19] detailliert auf, wie eine faire Neuregelung der Startgutschriften aussehen könnte (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“).

4.1. Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente

Sowohl rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) als auch rentenferne Beschäftigte im kirchlichen Dienst (ab Jahrgang 1947) erhalten weiterhin eine Startgutschrift, die mindestens so hoch ist wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 % des Einkommens in 2001.

Es ist nicht einzusehen, dass den rentenfernen Pflichtversicherten im öffentlichen Dienst diese Mindestversorgungsrente beharrlich verweigert wird. Daher ist die sofortige Wiedereinführung dieser Mindestrente bei der Neuberechnung der Startgutschriften für Rentenferne unabdingbar. Ohne diese Wiedereinführung fallen Startgutschrift und Zusatzrente bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen bis auf die Hälfte der früheren Mindestversorgungsrente zurück.

4.2. Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Fällen

In besonderen Härtefällen (zum Beispiel wiederverheiratete Ex-Witwen/Witwer und Ex-Geschiedene, die vor dem 31.12.2001 oft jahrzehntelang verheiratet waren) sollte ein Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift bis hin zur Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne zugebilligt werden.

In einem Essay [Ref. 19] wird am Beispiel von wiederverheirateten Ex-Witwern dargelegt, wie drastisch die finanzielle Benachteiligung bei der Ermittlung der Startgutschrift bisher ausfällt (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“).

Im bis Ende 2001 geltenden System der Gesamtversorgung konnte die Versorgungsrente auf Antrag eines zum Rentenbeginn alleinstehenden Rentners nachträglich erhöht werden, falls dieser in der Rentenphase heiratete.

4.3. Angemessene Dynamisierung der Startgutschriften

Die Startgutschriften werden bisher de facto nicht dynamisiert. Die Vergabe von minimalen Bonuspunkten in den Jahren 2005 bis 2007 ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Bestandsrenten in der Zusatzversorgung werden wie die übrigen Betriebsrenten um mindestens 1 % pro Jahr erhöht.

Diese jährliche Erhöhung um 1 % muss auch für Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) gelten.

5. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bruttorentenniveau	2
Abb. 2: Seite 44 der AVID-Studie	7

6. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Senkung des Pensionsniveaus in Anlehnung an das sinkende Rentenniveau	4
Tab. 2: Zahlbeträge und Zusatzrenten für die Jahrgänge 1942-1961 (alte Bundesländer)	8
Tab. 3: Zusatzrenten für Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren nach Familienstand	9
Tab. 4: Zusammensetzung der Zusatzrente nach Familienstand (Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren)	9
Tab. 5: Zusatzrente in Euro und in % für Jahrgänge 1947 bis 1956 in Euro und in Prozent (ältere rentenferne Durchschnittsverdiener mit 40 Pflichtversicherungsjahren)	10
Tab. 6: Zusatzrente in Euro und % bei unterschiedlichen Verdienstgruppen und 45 Beitragsjahren (Jahrgang 1947)	10
Tab. 7: Vergleich von Zusatzrente mit fiktiver gesetzlicher Rente	11
Tab. 8: Anzahl der älteren, rentenfernen Pflichtversicherte bei der VBL West	12
Tab. 9: Anzahl der älteren Rentenfernen nach Familienstand	13
Tab. 10: Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge	15
Tab. 11: Punkterente, Startgutschrift und Zusatzrente in % des Endgehalts bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1956, Durchschnittsverdienst, 40 Pflichtversicherungsjahre zum Rentenbeginn in 2012 bis 2014)	17
Tab. 12: Zeiten und Rentenanwartschaften bis Ende 2001 und ab 2002 bei älteren Rentenfernen (Durchschnittsverdiener, 40 Pflichtversicherungsjahre)	18
Tab. 13: Startgutschriften für Rentenferne mit 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001	19
Tab. 14: Originalbeispielfälle Halbe A, B und C	21

7. Quellennachweise

Ref. 1: Altersvermögensgesetz vom 16.5.2001

Ref. 2: Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001

Ref. 3: Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2001

Ref. 4: Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001

Ref. 5: Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002

Ref. 6: [Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007](#)

Ref. 7: [Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2008](#)

Ref. 8: Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 12.11.2008

Ref. 9: Protokoll der Bundestagsdebatte am 15.6.2005 über das geplante Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz (Rede Hannelore Roedel) (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15180.pdf#P.17066>)

Ref. 10: Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Inneren und von Verdi am 14.11.2001

Ref. 11: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 (siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>)

Ref. 12: AVID-Studie 2005 (siehe <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>)

Ref. 13: Zusatzversorgungsbericht 2009, siehe www.startgutschriften-arge.de (Button „Studien“)

Ref. 14: VBL-Geschäftsberichte 2006 und 2007 (siehe: www.vbl.de)

Ref. 15: Urteil des LG Karlsruhe vom 18.6.2004 (Az. 6 0 114/03, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“)

Ref. 16: Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ 2008, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“

Ref. 17: Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“

Ref. 18: Rundschreiben des KAV Saar Nr. 3/2009 A vom 13.1.2009 (siehe: <http://www.kav-saar.de/index.php?id=886> Punkt 3, Az. 1-06-175), Verdi-Information unter „TS berichtet Nr. 043/2008“, zitiert im Forum www.vsz-ev.de (in einem Beitrag zum Thread: Tarifverhandlungen VBL/ZVK vom 19.01.2009); Information der dbb tarifunion (siehe: <http://www.bdz-bv-nordbayern.de/images/Zusatzversorgung%20Fragen.pdf>) und Vorwort von VBL-Verwaltungsratsvorsitzendem Hartmut Möllring im VBL-Geschäftsbericht 2007

Ref. 19: Offene Briefe, Standpunkte und Essays zu den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, siehe www.startgutschriften-arge.de

Letzter Zugriff am 30.01.2009 bei allen angegebenen Internetseiten